



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 12

Freitag, 16. März

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Kreisbahn Aurich GmbH 137

Jahresabschluss 2016 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH 138

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 (Erholungsgebiet Tannenhausen) 139

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2018 140

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 02.53 des Flecken Hage 142

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2018 143

Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2016 144

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2018 146

Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage 147

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Kreisbahn Aurich GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat der Kreisbahn Aurich GmbH in seiner Sitzung am 14.08.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Der Aufsichtsrat hat folgende Behandlung des Bilanzgewinns 2016 in Höhe von 22.285,04 € beschlossen:

Ausschüttung vor Steuern an die Gesellschafter	21.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	1.285,04 €

Der Jahresabschluss 2016 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 03.07.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 05.03.2018 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19.03.2018 bis 27.03.2018 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 12.03.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Jahresabschluss 2016 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 14.08.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn 2016 von 1.361,52 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2016 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 12.07.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 05.03.2018 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19.03.2018 bis 27.03.2018 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 12.03.2018

Landkreis Aurich

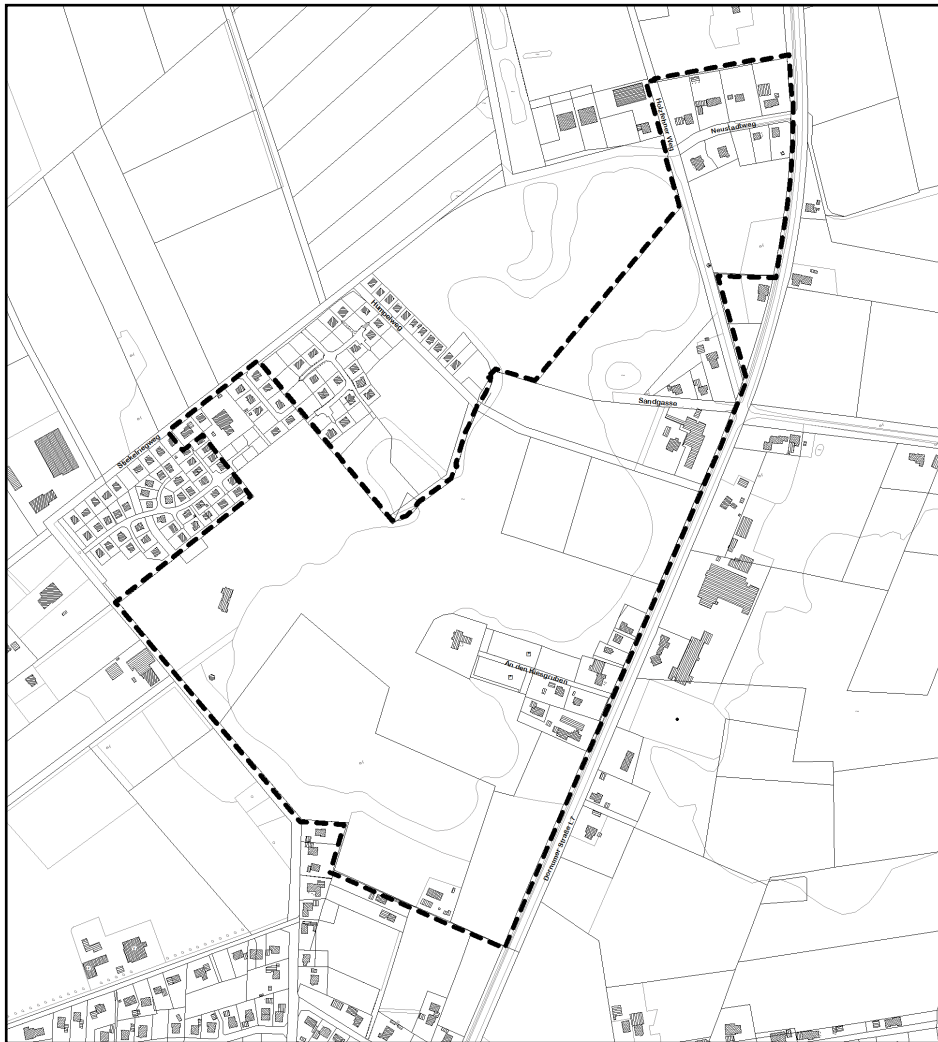
Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 (Erholungsgebiet Tannenhausen)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 02.03.2017 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 (Erholungsgebiet Tannenhausen) nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 16.03.2018 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/Bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html dauerhaft hinterlegt.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 14.03.2018

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.427.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.446.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 19.400 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.432.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.530.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.361.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.337.700 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	71.500 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	193.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Berumbur, den 22.02.2018

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 19.03.2018 bis zum 27.03.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Berumbur, 5. März 2018

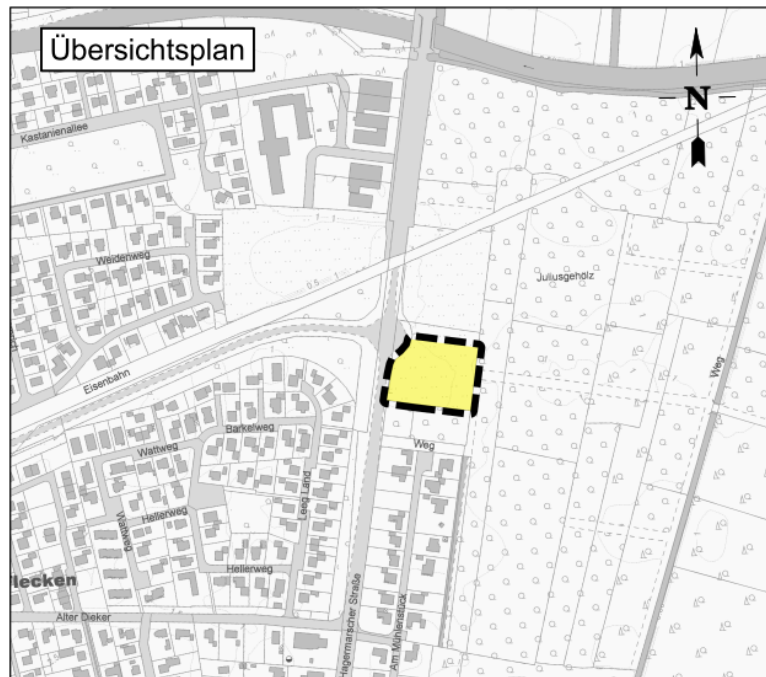
Gemeinde Berumbur

Trännapp
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 02.53
des Flecken Hage**

Der Rat des Flecken Hage hat am 28.11.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.53 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Erkundung auf potenziell sulfatsaure Böden, Oberflächenentwässerungskonzept, schalltechnischem Gutachten und der DIN 45691 : 2006-12, Abschnitt 5 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, den 13.02.2018

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 31.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	11.357.400 €
ordentliche Aufwendungen	11.618.100 €
außerordentliche Erträge	250.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.677.400 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.576.000 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.301.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.655.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.344.500 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.700 €

nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	13.323.400 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	13.323.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.344.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit 1.300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 370 v.H.
(Vorjahr 340 v.H.)

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 370 v.H.
(Vorjahr 340 v.H.)

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gem. Beschluss der HVB-Konferenz vom 17.01.2018 bis auf Weiteres auf 10% der geplanten Erträge im ordentlichen Ergebnishaushalt festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 31.01.2018

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. März 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.03.2018 bis zum 27.03.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 5. März 2018

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2016

Der Rat der Gemeinde Großheide hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 31.01.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2-Muster15.

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2016 mit Vergleich zum Vorjahr

Nr.	Bezeichnung	2015	2016	Nr.	Bezeichnung	2015	2016
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	917.652,29	929.409,84	1.	NETTOPOSITION	19.406.845,53	19.922.925,01
2.	SACHVERMÖGEN	23.729.737,23	24.196.346,78	1.1	Basis-Reinvermögen	9.086.728,68	9.086.728,68
				1.2	Rücklagen		
3.	FINANZVERMÖGEN	1.502.119,58	1.676.214,77	1.3	Jahresergebnis	-752.791,75	-300.715,69
				1.4	Sonderposten	11.072.908,60	11.136.912,02
4.	LIQUIDE MITTEL	1.139.642,71	837.246,62				
5.	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	68.981,70	41.252,97	2.	SCHULDEN	2.353.994,83	2.168.511,54
				2.1	Geldschulden	2.234.372,95	2.028.601,56
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskredite)	2.234.372,95	2.028.601,56
				2.2	Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verb. aus Lieferungen/Leistungen	33.271,96	30.966,71
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.340,15	2.729,54
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	85.009,77	106.213,73
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.563.976,17	5.574.875,00
				4.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	33.316,98	14.159,43
	BILANZSUMME	27.358.133,51	27.680.470,98		BILANZSUMME	27.358.133,51	27.680.470,98

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großheide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 12. März 2018 bis einschließlich 19. März 2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, Zimmer 25, aus.

Großheide, den 02.03.2018

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 31. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.223.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.196.100,00 €
Saldo	+ 27.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.293.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.193.400,00 €
Saldo	+ 1.100.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	954.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.454.900,00 €
Saldo	- 2.500.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000,00 €
Saldo	+ 1.400.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird auf 76 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 14. Februar 2018

Samtgemeinde Brookmerland

Gerhard Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 12. März 2018, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.03.2018 bis zum 27.03.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 12. März 2018

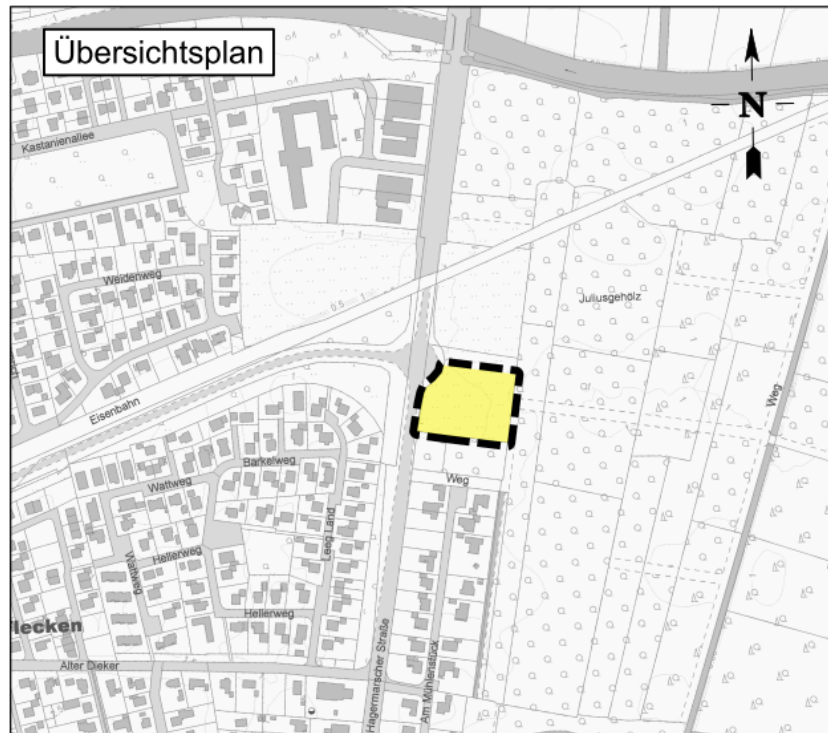
Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Samtgemeinde Hage am 27.11.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 mit Verfügung vom 07.03.18 Az. : ARL WE 21–21101-52403-18 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Erkundung auf potenziell sulfatsaure Böden und schalltechnischem Gutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, den 13.02.2018

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.